

Leitlinien für Geländeveranstaltungen

Um auf Geländeveranstaltungen die Sicherheit von Teilnehmenden und Veranstaltenden sowie die inhaltlichen Ansprüche abzusichern, wird im Folgenden ein Regelwerk vorgelegt, welches den verantwortungsvollen Umgang gewährleisten soll. Dieses wird hierbei in drei Teile gegliedert. Zunächst wird auf eine inhaltliche Ebene eingegangen, die beispielsweise den Umgang mit anderen Kulturen sowie in der Gruppe miteinander darlegt, darüber hinaus aber auch auf die Planung der Reise im Allgemeinen Bezug nimmt. Daraufhin wird der Aspekt der Sicherheit thematisiert, welcher sich in Vorbereitung, Gefahrenbelehrung, physische und psychische Verfassung der Teilnehmenden sowie die Planung von längeren Laufstrecken untergliedert. Zuletzt soll die Finanzierung von Exkursionen näher beleuchtet werden.

I. Inhaltliche Ebene

1 Planung der Exkursion

- (1) Exkursionen sollten so geplant werden, dass das Exkursionsprogramm für alle ersichtlich und verständlich ist.
- (2) Hierzu gehört ein Plan zum Ablauf der Exkursion, aus welchem klar hervorgeht, welche spezifischen Ausrüstungsgegenstände für den eigenen Bedarf (bspw. Isomatten, Zelte, Schlafsäcke, ...) auf der Reise benötigt werden. Gegebenenfalls kann von der Exkursionsleitung eine entsprechende Liste erstellt werden.
- (3) Planänderungen können sich spontan ergeben, jedoch sollte eine angemessene Vorbereitung auf die Exkursion im Vorfeld und (so gut es geht) den täglichen Ablauf möglich sein.
- (4) Eine angemessene Zeitplanung, die den Teilnehmenden der Exkursion genügend Erholungszeit bzw. Schlaf einräumt, sollte berücksichtigt werden.
- (5) Die Studierenden tragen eine Eigenverantwortung für Materialien, Ausrüstung und Medikation.

2 Kritische Reflexion

- (1) Eine kritische Reflexion der Exkursionspunkte und Inhalte sollte möglich sein.
- (2) Die Exkursionsleitung sollte aufkommende Diskussionen ermöglichen und unterstützen und Raum für Gruppenreflexion geben, sollte innerhalb der Gruppe Gesprächsbedarf bestehen.

3 Umgang miteinander und mit anderen Kulturen

- (1) Aus forschungsethischer Perspektive sollte bei Begegnungen mit anderen Kulturen ein bedachter, respektvoller und selbstkritischer Umgang gepflegt werden. Als Lektüre wird die Broschüre: "Mit kolonialen Grüßen" empfohlen.

- (2) Falls nötig, sollte hierauf auch durch die Exkursionsleitung hingewiesen werden.
- (3) Dabei ist es insbesondere wichtig, sich im Vorfeld der Exkursion mit den Sitten und Gepflogenheiten des jeweiligen Landes und Kulturkreises auseinanderzusetzen und diese vor Ort zu berücksichtigen (auch in Bezug auf Kleidung, Alkohol-, Drogen-, Fleischkonsum, Verhalten an öffentlichen Orten, ...).

II. Sicherheitsebene

1 Vorbereitende

- (1) Bei der Vorbereitenden muss den Teilnehmenden der Exkursion klar vorgestellt werden, auf welches Maß der physische und/oder psychische Belastung sie sich einlassen.
- (2) Sollten etwaige Exkursionsinhalte oder Programmpunkte nicht zulassen, auf bestimmte Einschränkungen Rücksicht zu nehmen, muss dies an dieser Stelle deutlich werden.
- (3) Im Falle einer relevanten (chronischen) Vorerkrankung oder Schwangerschaft sind die Teilnehmenden dazu verpflichtet, die Exkursionsleitung darüber zu informieren.
- (4) Die Exkursionsleitung ist ihrerseits dazu verpflichtet, mit diesen Informationen vertraulich umzugehen.
- (5) Eine Schwangerschaft ist in jedem Fall – ungeachtet der Veranstaltung – im Studienbüro zu melden.

2 Gefährdungsbeurteilung

- (1) Eine Gefährdungsbeurteilung und Sicherheitsunterweisung muss stattfinden, nicht nur für die Sicherheit der Teilnehmenden, sondern auch zur rechtlichen Absicherung von Teilnehmenden und Exkursionsleitung. Dies umfasst folgende Formblätter:
 - a. Eine Checkliste zu “Gefährdungsbeurteilung Exkursion” -unterteilt in:
 - i. Aspekte, die bei der Vorbereitenden genannt werden sollen
 - ii. Aspekte die spätestens 8 Wochen vor Exkursionsbeginn bekannt sein müssen
 - iii. Aspekte, auf die vor Ort aufmerksam gemacht werden muss
 - b. Eine Unterschriftenliste zur Sicherheitsunterweisung und
 - c. Eine Blanko-Liste für Kontakt- und Notfallnummern
- (2) Diese Gefährdungsbeurteilung, bzw. Sicherheitsunterweisung sollte möglichst beim Vorbereitendenstermin für die Veranstaltung und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt durchgeführt werden, eine verpflichtende Checkliste hierfür stellt das Institut bereit.
- (3) Die Sicherheitsunterweisung muss sich die Exkursionsleitung von allen Teilnehmenden der Exkursion per Unterschrift bestätigen lassen, **nur wer diese Sicherheitsunterweisung erhalten hat, darf an der Reise teilnehmen.**
- (4) Um zu gewährleisten, dass die Sicherheitsunterweisung durchgeführt wurde, sammelt eine Person die Unterschriften der Studierenden ein, wenn die Gefährdungsbeurteilung ein zweites Mal in vollständigem Umfang vorgestellt wurde. Die Unterschriften müssen bis spätestens im Anschluss an die letzte Pflichtveranstaltung vor Exkursionsbeginn im Original mit einer Liste der Stine-Anmeldungen beim Vorsitz der Studienkommission eingereicht werden.

3 Umgang mit psychischen und physischen Verfassungen, Verletzungen und Erkrankungen

- (1) Die Exkursionsleitung wird dazu angehalten, Menschen mit Behinderung eine Teilnahme an der Exkursion zu ermöglichen.

- (2) Studierende haben auf Exkursionen eine Eigenverantwortung. Unverantwortliches Verhalten anderen oder sich selbst gegenüber kann zum Ausschluss von der Exkursion führen.
- (3) Auf physische und/oder psychische Beschwerden/Einschränkungen muss Rücksicht genommen werden.
- (4) Bei starker Einschränkung muss die Möglichkeit gegeben werden, Exkursionstag(e) auszusetzen, ärztliche Hilfe zu erhalten oder die Exkursion abubrechen.
- (5) Bei Verletzungen und Erkrankungen muss zum einen Rücksicht auf die verletzte/erkrankte Person genommen und zum anderen die Sicherheit der Gruppe gewährleistet werden.
- (6) Wenn eine Verletzung/Erkrankung die Gruppensicherheit gefährdet, muss die Exkursionsleitung Maßnahmen ergreifen.

4 Wanderungen und längere Laufstrecken

- (1) Wanderungen sollten so geplant werden, dass sie eine zumutbare Dauer bei einer angemessenen Anzahl von Pausen nicht überschreiten und in ausreichenden Lichtverhältnissen stattfinden sollten.
- (2) Auf Witterungsbedingungen sollte im Vorfeld geachtet und die Teilnehmenden ausreichend darauf hingewiesen werden.
- (3) Im Gebirge ist darauf zu achten, dass sich die Teilnehmenden nicht zu weit über den Treck verstreuen, sondern – je nachdem wie es das Gelände zulässt – in Sichtweite bleiben.
- (4) Auf langsamere und in jeglicher Weise eingeschränkte Personen muss Rücksicht genommen und ggf. eine angemessene Wanderstrategie entwickelt werden.
- (5) Des weiteren sollte (gerade bei mehrtägigen Wanderungen) das Risiko von Verletzungen und Erkrankungen einkalkuliert werden, sodass verletzte Personen unter Aufsicht entweder zurückbegleitet, abgeholt oder an einem sicheren Ort/Situation zurückgelassen und später wieder eingesammelt werden können (siehe Punkt 3.4). Es muss gewährleistet werden, dass niemand allein zurückgelassen wird.

III. Finanzierung

I Einnahmen

- (1) Die Exkursionsleitung bemüht sich um Zuschüsse der Universität, z.B. aus dem PROMOS-Programm, bzw. des Fachbereiches Geowissenschaften.
- (2) Eine große Exkursion dauert mindestens 10 und maximal 14 Tage. Ab dem 15. Tag bekommen Teilnehmende keinerlei zusätzliche Zuschüsse des Fachbereichs Geographie. Die Exkursionsleitung muss ab dem 15. Tag ihre Reisekosten selbst tragen.
- (3) Der Exkursionsbeitrag der Teilnehmenden wird während der Vorbesprechung bekannt gegeben und stellt einen maximalen Beitrag dar, der im Verlauf des Semesters nicht mehr ohne triftigen Grund erhöht werden darf.
- (4) Wird im Rahmen der Exkursion weniger Geld ausgegeben, als zuvor veranschlagt, wird das Restguthaben nach Abschluss der Veranstaltung den Teilnehmenden gerecht zurückerstattet.
- (5) Die Einnahmen werden auf einem Exkursionskonto der Exkursionsleitung eingezahlt. Damit obliegt dieser Person auch die Haushaltsverantwortung.
- (6) Die Exkursionsteilnehmenden erhalten auf Anfrage eine Quittung über den gezahlten Exkursionsbeitrag.

- (7) Die Exkursionsteilnehmenden erhalten auf Anfrage eine Aufstellung der Exkursionskosten.

2

Ausgaben

- (1) Die Einnahmen werden für folgende Ausgabenbereiche genutzt:
- Transportkosten zum Exkursionsziel und zurück, Transportkosten vor Ort, Kosten der Unterkunft.
 - Verpflegung. Dieser Punkt bedarf Absprachen und Regelungen, die u.a. auch von der Art der Exkursion abhängig sind.
 - Sonstige Kosten: Infomaterialien, Eintrittsgebühren, Führungen, Geschenke, ...
 - Ausgaben für die Exkursionsleitung
- (2) Der Exkursionsleitung ist eine besondere Unterkunftsleistung zu gewähren (z.B. Einzelzimmer), nicht jedoch eine höherwertige Unterkunft.

3

Finanzierung von Lehrpersonen

- (1) Obwohl sich die Einnahmen aus dem Zuschuss und dem Exkursionsbeitrag auf Basis der teilnehmenden Studierenden ergeben, werden damit auch die Ausgaben der Exkursionsleitung getätigt. Dafür gelten folgende Regelungen:
- Bei Exkursionen mit einer Teilnehmerzahl von bis zu 15 Studierenden wird eine Lehrperson finanziert
 - Bei Geländeveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 20 Studierenden werden zwei Lehrpersonen finanziert. Ausnahmen müssen bei der Studienkommission beantragt werden.
- (2) Für die Lehrpersonen werden folgende Kosten über das Exkursionskonto abgerechnet:
- Transportkosten von Hamburg zum Exkursionsstandort und zurück
 - Übernachungskosten (Einzelzimmer, nicht höherwertig als die Unterkunft der Studierenden)
 - Tagegelder: Maximal 50 % der vom Hamburger Reisekostengesetz vorgesehenen Beträge.
 - Alle sonstigen Kosten (z.B. Eintrittsgelder).

4

Besonderheiten

- (1) Angemeldete Exkursionsteilnehmende sind zur fristgerechten Zahlung des Exkursionsbeitrags verpflichtet. Gezahlte, stornierungsfähige Exkursionsbeiträge werden bei Nichtinanspruchnahme erstattet.
- (2) Kosten, die durch Unfall/Krankheit während der Exkursion entstehen, müssen die Exkursionsteilnehmenden durch eigene Zusatzversicherungen absichern.

5

Klimaneutralität

- (1) Auf Klimaneutralität sollte – insbesondere bei weiter entfernten Reisezielen – nach Möglichkeit geachtet werden.

Beiblatt zu den Exkursionsleitlinien zum Umgang mit der Covid-19 Pandemie

- (1) Es gilt jeweils die aktuelle Version der Dienstanweisung und des Hygieneplans der UHH und die aktuelle Corona-Verordnung der Zielregion. Die Teilnehmenden müssen über aktuelle Eindämmungsmaßnahmen vorab informiert werden. Sofern für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen Material von der Universität bereitgestellt wird (z.B. Desinfektionsmittel, Selbsttests, Masken), ist die Exkursionsleitung dafür zuständig, dass dies ausreichend mitgeführt wird.
- (2) Sofern das Tragen von OP- oder FFP2-Masken nicht verpflichtend ist, wird dies in Innenräumen dringend empfohlen, insbesondere in Situationen mit Exkursions-Externen.
- (3) Sofern Schnelltests nicht verpflichtend sind, wird es nachdrücklich empfohlen, diese in regelmäßigen Abständen gemäß aktuellen Empfehlungen durchzuführen.
 - a. Solange bei einem positiven Testergebnis eine Isolation erforderlich ist, sollten bei der Exkursionsplanung folgende Aspekte von der Exkursionsleitung berücksichtigt und vor Beginn konkret in Erfahrung gebracht werden:
 - i. In der Exkursionsregion sollte es Möglichkeiten zu PCR Tests geben. Bei Rundreisen sollten diese Möglichkeiten in Zeitabständen von unter einer Woche vorhanden sein.
 - ii. Eine isolierte Unterbringung sollte ermöglicht werden können.
 - iii. Bei Exkursionen in entlegenen Gebieten sollte vorab geklärt werden, wie eine Person mit positivem PCR Ergebnis die Gruppe verlassen kann oder ob eine vorübergehende isolierte Teilnahme ermöglicht werden muss.

Alle Teilnehmenden sind vorab, idealerweise während der Vorbesprechung, über das Vorgehen und eventuell anfallende Kosten durch PCR-Test, isolierte Unterkunft oder separate Rückfahrt zu informieren.

Studienkommission, 2022-05-04